

# RS Vwgh 1990/3/9 85/17/0015

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.03.1990

## Index

L37059 Anzeigenabgabe Wien

16/01 Medien

## Norm

AnzeigenabgabeG Wr 1983 §1 Abs1;

MedienG §1 Abs1 Z4;

PresseG §2;

## Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1991, 151;

## Rechtssatz

Das Begriffsmerkmal des gedanklichen Inhaltes, das der Gesetzgeber des PresseG aus 1922/1939 durch die Verwendung des Begriffes SCHRIFT in den Begriff des Druckwerkes hereingenommen hatte, wird im § 1 Abs 1 Z 4 MedienG (hier ist das Wort SCHRIFT in anderer Bedeutung verwendet) durch die Verweisung auf Z 3 ausdrücklich normativ vorgesehen, wenn darauf abgestellt wird, daß es sich um einen Träger von "Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt" handeln muß.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1985170015.X05

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

05.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>